

Protokoll

zur 2. öffentlichen Sitzung im Jahr 2021 des Gemeinderates der Gemeinde Schönwölkau am 18. März 2021

Tagungsort: Leinesaal Badrina, E.-Thälmann-Str. 20 in 04509 Schönwölkau
 Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.00 Uhr
 Anwesende: GR Bamberg, Beil, Brandt, B., Näther, J., Näther, O., Grunzel, Westphal, Dr. Holzegel,
 Benisch, Vollrath, Stiller, Försterling (12 GR + Bgm.)
 BM Tiefensee, Sprechert (Protokoll), Scheibe (Kassenverwalter)
 Entschuldigt: GR Sprechert, Probst, Dautz, Steinmetz
 Unentschuldigt:
 Gast: Frau Jacob, LZV
 Dr. Paatz vom Ingenieurbüro Paatz aus Leipzig
 Fam. Sattler, Herr Kühne, Herr Roehling

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bürgerfragestunde
3. Anfragen der Gemeinderäte
4. Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis - Ost“, OT Brinnis - Abwägungsbeschluss
5. Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis - Ost“, OT Brinnis – Satzungsbeschluss
6. Informationen zum geänderten Naturschutzgesetz
7. Information zur geplanten Änderung der Gemeindeordnung
8. Information zum Baugeschehen
9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

10. Bestätigung des Protokolls der letzten nichtöffentlichen Sitzung
11. Sonstiges

TOP 1.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau ist beschlussfähig. Von 16 Gemeinderäten sind 12 Gemeinderäte + BM anwesend. Im Anschluss wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Es wird festgestellt, dass alle Gemeinderäte die Einladungen pünktlich, unter Einhaltung der Ladungsfrist, erhalten haben. Die Tagesordnung wird bestätigt. Der BM merkt an, dass im er mit dem BM von Krostitz das Gespräch gesucht hat. Auf der Sitzung des Gemeinderates von Krostitz ist die Forderung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan kein Thema. Das Protokoll vom 18.02.2021 wird bestätigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung unterschreiben die Gemeinderäte Vollrath und Westphal.

TOP 2.

Hr. Sattler: Wir als Bürger von Brinnis hatten zur 1. und 2. Auslegung eine gemeinsame Erklärung formuliert und dem BM übergeben. Bis zum heutigen Tag gab es keine Antworten weder zu der Auslegung im Juni noch der im Januar. Wieso nicht?

BM: Richtig ist, dass das 1. Abwägungsprotokoll ihnen hätte zugehen müssen. Das ist ein Fehler unsererseits.

Hr. Sattler: Die anderen Bürger erhalten wohl keine Information dazu?

BM: Sie sind Ansprechpartner und das 2. Abwägungsprotokoll kann ihnen erst nach der heutigen Sitzung zugehen. Vorher ist es nicht möglich.

Hr. Kühne: Ist der Gemeinde bekannt, dass es in der Delitzscher Str. 1b eine Rattenplage gibt?

BM: Ja. Es ist auch an den AZV weitergeleitet worden, da die Ratten evtl. aus der Kläranlage

kommen.

Hr. Röhling: Wird der Hydrant auf unserem Grundstück im Zuge der Baumaßnahme Wohngebiet Brinnis Ost versetzt?

BM: Ja, dies wurde heute in der Bauberatung so festgelegt. Der Zeitraum ist aber noch nicht bekannt.

TOP 3.

GR Näther, O.: Ist es möglich eine Bank auf dem Sportplatz in Brinnis aufzustellen?

BM: Ja. Es ist eine Sitzgruppe noch vorhanden. Wir benötigen aber Unterstützung beim Aufbau und die Sitzgruppe benötigt ein kleines Fundament.

GR Näther, J.: Ich gebe zu bedenken, dass die Flächen in Privatbesitz sind. Bitte vorher den Einbau des Fundamentes abklären.

GR Näther, O.: Haben sich Bürger gemeldet, die Unterstützung bei der Terminvergabe zum Impfen benötigen?

BM: Dazu habe ich keine Information. Im nächsten Mitteilungsblatt erfolgt die Veröffentlichung dazu. In den Schaukästen ist es schon bekannt gemacht.

Ab Montag, 22.03., schließen wieder die Kindereinrichtungen und die Schule. Es gibt nur noch eine Notbetreuung auf Grund der steigenden Infektionszahlen.

TOP 4.

Der BM informiert, dass in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021 die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Im Ergebnis werden die Stellungnahmen und den Empfehlungen des Landratsamtes Nordsachsen, Bauordnungs- und Planungsamt und der Landesdirektion Sachsen abgewogen und soweit sie rechtlich korrekt sind in die Begründung und die Planzeichnung übernommen. Damit ist eine erneute Auslegung des geänderten Planes nicht notwendig und der Satzungsbeschluss kann erfolgen.

Weiterhin ist den GR'en in der Beschlussvorlage eine Beispielzeichnung aus ehemaligen Bauanträgen im Gemeindegebiet übergeben worden.

Es entbrannte eine heftige Diskussion zwischen den Gästen und den Gemeinderäten über das ausgebaute Dachgeschoss. Das der Bautyp „Stadtvilla“ nicht erwünscht ist, darüber sind sich alle einig. Bei der vorgeschriebenen Traufhöhe, kann das Dachgeschoß ausgebaut werden, ohne das es von außen sichtbar ist.

Die maximale Firsthöhe beträgt 8,00 m. Der Bauträger bittet darum, es auf 8,50 m anzuheben.

Herr Sattler (anwesender Bürger) übergibt an die Gemeinderäte eine Zeichnung und beginnt eine Diskussion über die Firsthöhe.

GR Näther, O.: Im Ortschaftsrat haben wir über alles gesprochen und einen entsprechenden Beschluss gefasst.

BM: Bei der Ortschaftsratssitzung kam die Begrenzung der Firsthöhe zum ersten Mal zur Sprache.

Einig sind sich alle Anwesenden, dass alles so bleibt, wie der OR Brinnis es beschlossen hat.

GR Westphal: Frage an den OR Brinnis, ob alle Punkte der Abwägung durchgesprochen wurden und kritisch hinterfragt wurden.

BM: Jeder hat die Unterlagen zur Prüfung erhalten. Als Beispiel: Im Wohngebiet sollten Fußwege gebaut werden, obwohl im gesamten Wohngebiet Spielstraße ist – somit würden die Fußwege entfallen. Dies waren unklare Anregungen, die zu klären waren. Wichtige Punkte aus den Stellungnahmen wurden diskutiert.

GR Näther, J.: Verstehe ich es richtig, jeder der mit der Firsthöhe nicht „leben“ kann, kann eine Einzelfalllösung beim Bauordnungsamt beantragen?

BM: Ja, die Gemeinde muss zu unmaßgeblichen Änderungen des Bebauungsplanes (dazu zählt die Firsthöhe) das Einvernehmen erklären.

Dr. Paatz: Richtig ist, dass man bei der Bauordnungsbehörde eine Befreiung der Firsthöhe beantragen kann. Dies sind dann die Einzelfalllösungen. Die Gemeinde wird aber immer dazu angehört.

GR Försterling: Wieviel PKW Stellplätze hat jedes Grundstück?

BM: Zwei.

Hr. Sattler: Frau Westphal meinte sicherlich, ob jemand von den Ortschaftsräten in der Lage ist, die Abwägungen fachlich richtig zu beurteilen. Die gewählten Vertreter sind ja keine Fachleute. Dafür wäre ein externes Gutachten besser.

BM: Dr. Paatz als durchführender Ingenieur ist deshalb heute hier anwesend, um Fragen zu beantworten.

Fr. Sattler: Die Behörden leisten gute Arbeit und das Protokoll sollte auf jedem Fall in jedem einzelnen Punkt durchgegangen werden. Haben die Gemeinde- und Ortschaftsräte überhaupt genügend Zeit, um die Vorlagen durchzuarbeiten?

- BM: Die GR'e und auch die OR'e haben genügend Zeit zum Durcharbeiten. Die Sitzungsunterlagen gehen sieben Tage vorher allen zu.
- Dr. Paatz: Die Behördentexte sind im Originaltext eingefügt. Es wurde nichts geändert oder weggelassen. Daher umfasst die Abwägung auch 25 Seiten. Die Gemeinde hat immer die Planungshoheit. Ich bearbeite im Jahr ca. 20 Bebauungspläne und bin auf dem aktuellsten Stand.
- GR Näther, J.: Ist es richtig, dass das Regenwasser durch einen Überlauf in den Teich ablaufen soll?
- Dr. Paatz: Ein rechtskräftiger Erschließungsvertrag liegt vor, in welchem alles geregelt ist.
- BM: Die Leitungen sollen dafür ertüchtigt werden. Es kann aber passieren, dass wir mit den Höhen nicht auskommen.

Beschluss - Nr.: 06/ 2021

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis - Ost“, OT Brinnis - Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau beschließt die im Abwägungsprotokoll angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger (fünfundzwanzig Seiten gemäß Anlage) sowie die Festlegungen aus dem Beschluss des Ortschaftsrates Brinnis vom 11. März 2021.

Auszug aus dem Beschluss der OR Brinnis

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Brinnis beschließt:

zu dem Vorhaben, die folgende Stellungnahme abzugeben:

- Bezugspunkt für die Bauhöhe ist nicht der Begriff Traufhöhe, sondern der Schnittpunkt Mauerwand/Dachauflage mit 4,40 Meter über Bodenplatte/Kellerdecke.
- Unter 9.6.1. (Dächer) der Begründung ist festzuschreiben:
 - Dachneigung eingeschossig größer/gleich 20° bis kleiner/gleich 45° Neigung
 - Dachneigung zweigeschossig größer/gleich 30° bis kleiner/gleich 45° Neigung
 - Dachform zweigeschossig nur Satteldach
- Maximale Firsthöhe: kleiner/gleich 8 Meter.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: dafür: 12 dagegen: 0 Stimmenthaltung(en): 1

TOP 5.

Beschluss - Nr.: 07/ 2021

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis - Ost“, OT Brinnis - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau beschließt aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan im ordentlichen Verfahren gemäß § 13 BauGB die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Wohnanlage „Brinnis Ost“, OT Brinnis, Gemeinde Schönwölkau in der Fassung vom 18. März 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Anlagen als Satzung. Die Begründung mit den Ergänzungen aus dem Beschluss des Ortschaftsrates Brinnis vom 11. März 2021 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und den Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekanntzumachen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 4 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) dem Landratsamt Landkreis Nordsachsen anzuzeigen.

Abstimmung: dafür: 12 dagegen: 0 Stimmenthaltung(en): 1

TOP 6.

Der Bürgermeister informiert zum geänderten Naturschutzgesetz.

Der Sächsische Landtag hat am 03. Februar 2021 das erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes verabschiedet, welches am 26. Februar 2021 veröffentlicht wurde und zum 01. März 2021 in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage des § 39 Absatz 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz ist in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres jede Rodung oder Zerstörung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und andere Gehölze usw. verboten, so dass für solche Vorhaben eine Ausnahme bei einer Naturschutzbehörde beantragt werden muss (außer es ist Gefahr in Verzug). Zulässig nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind schonende Form – und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Bisher waren in Ziffer 3 (§ 19 Abs. 2) des Sächsischen Naturschutzgesetzes verschiedene Baumgruppen bezeichnet, für die es keine Genehmigung auf der Grundlage einer Baumschutzsatzung bedurfte. Dieser Absatz wurde gestrichen. Im Weiteren war vorher geregelt, dass, wenn nicht innerhalb von drei Wochen eine Ablehnung erfolgte, die Genehmigung erteilt war. Die Frist wird jetzt auf sechs Wochen verlängert.

Die Gemeinde Schönwölkau hat seit dem 13. März 2010 keine Baumschutzsatzung mehr, so dass sich für die Fläche der Gemeinde Schönwölkau aus dem Gesetz heraus nichts geändert hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 7.

Der BM informiert zur geplanten Änderung der Gemeindeordnung.

Der Sächsische Landtag, das zuständige Ministerium (SMI) sowie der Sächsische Städte – und Gemeindetag (SSG) diskutieren eine umfassende Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Neben der Verpflichtung weitere Bürgerversammlungen (mehrmals im Jahr) durchzuführen, die Quorum für die Einladung zu Bürgerversammlungen, Bürgerbefragungen und –entscheidungen zu senken, wird auch diskutiert, den § 51 (Rechtsstellung des Bürgermeisters) Absatz 2 zu ändern. Jetzt steht unter anderen in der SächsGemO, dass außer in Ausnahmefällen Bürgermeister die in Gemeinden unter 5.000 Einwohner tätig sind, ohne eigene Verwaltung ehrenamtlich sind. Nur Gemeinden mit einer „besonderen Aufgabenstruktur“ können mit der Genehmigung des SMI einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen, wenn es der Gemeinderat so beschließt.

In der geänderten SächsGemO soll wieder geregelt werden, dass in der Regel immer ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass weiter ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt werden soll. Der Rat muss aber bedenken, dass bei einem hauptamtlichen gegenüber einem ehrenamtlichen Bürgermeister Mehrkosten von 50 bis 75 TEUR entstehen zuzüglich der Ruhegehaltslasten - nach dem Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt für weitere Jahre.

Die geänderte SächsGemO soll eigentlich im August 2021 durch den Landtag beschlossen werden, um genügend Vorlauf für eine Vielzahl von Bürgermeisterwahlen im Mai/Juni 2022 zu schaffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 8.

Baugeschehen

- Der BM informiert zum Neubau FF Gerätehaus in Hohenroda noch nicht übergeben ist.
- Für die OVS Luckowehna - Gollmenz wird derzeit die Ausschreibung vorbereitet.
- Für die Bushaltestellen gibt es noch keine Zuwendungsbescheide.
- OVS Lindenhayn - Badrina gibt es auch noch nichts Neues.
- Im HHPlan ist die Sanierung der Dübener Str. 12 (Dach, Klinker ausfugen und Rondell rückbauen sowie Schaffung zusätzlicher Parkplätze) eingestellt. Gefördert werden soll über das Programm „Vitale Dorfkerne“. Über die Nachrichten wurde angekündigt, dass die Fördermittel stark absinken sollen (von 75 % auf 50 %). Dann muss nachgedacht werden, ob alle Arbeiten durchgeführt werden können.

TOP 9.

Nächste Sitzungen:

25.03.2021	OR Lindenhayn
30.03.2021	OR Badrina
17.06.2021	OR Brinnis mit Fahrrad
14.06.2021	OR Hohenroda mit Fahrrad

15.04.2021	GR in Badrina
20.05.2021	GR in Badrina

Ende 20.45 Uhr

.....
Sprechert
Protokoll

.....
Tiefensee
Bürgermeister

.....
Vollrath
Gemeinderat

.....
Westphal
Gemeinderat